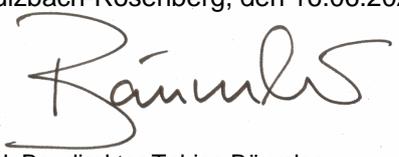


Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach St 2120 Abschnitt 220 Station 2,800 bis Abschnitt 260 Station 1,010	Freistaat Bayern
St 2120, Ortsumgehung Kirchenthumbach (vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)	
PROJIS-Nr.:	

FESTSTELLUNGSENTWURF

für
St 2120, Ortsumgehung Kirchenthumbach
(vom Ortsrand abgerückte Trassenlösung)

- Landschaftspflegerischer Begleitplan –
Maßnahmenblätter

Aufgestellt: Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach Sulzbach-Rosenberg, den 16.06.2022  Ltd. Baudirektor Tobias Bäuml	

Auftraggeber:
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Archivstr. 1
92224 Amberg

Auftragnehmer:



Dr. Schober

Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Bearbeitung:
B. Sc. J. Schober
M.Sc. F. Ciesiolka

Freising, 15. Juni 2023

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

II.) Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3)

1 V	Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen	4
2 V	Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes	6
3 V	Bauzeitlicher Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen	8
4 V	Schutz von Oberflächengewässern und deren Ufer	10
5 V	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotop- und Gehölzflächen	12
6 V	Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten.....	14
7 V	Vermeidung der Ansiedlung von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten während der Bauzeit.....	16
8 V CEF	Schaffung von Ausweichhabitaten für die Zauneidechse	18
9 G	Neugestaltung der Straßenbegleitflächen.....	20
9.1 G	Pflanzung von flächigen Gebüsch im Wechsel mit Anlage von Gras- und Krautfluren.....	22
9.2 G	Anlage von Gras- und Krautfluren auf Normalstandort	24
9.3 G	Anlage von Gras- und Krautfluren auf Magerstandort	26
9.4 G	Begrünung von Mulden und Sickerbecken	28
9.5 G	Pflanzung von Einzelbäumen.....	30
10 A	Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland sowie Herstellung einer mesophilen Hecke.....	32

1 V Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 1 V
Bezeichnung der Maßnahme Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 B, 1 H, 1 Bo, 1 W, 1 L <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1 (Gesamte Baumaßnahme)		
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen durch Versiegelung, Überbauung, Betriebsbedingte Wirkungen und bauzeitliche Inanspruchnahme davon temporäre Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Beständen: Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah - Beeinträchtigungen der Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Beständen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme. - Neuversiegelung von bisher unversiegeltem Boden - Beeinträchtigung von wertvollen Bodenarten (Gley) durch Versiegelung und bauzeitliche Inanspruchnahme - Gefährdung von Oberflächengewässern durch bau- und verkehrsbedingte Auswirkungen (Restrisiko des Eintrags von Schwemm- und Feinmaterial während der Bauzeit sowie des Schadstoffeintrags bei Unfällen, verkehrsbedingte Emissionen, Einleitung von Straßenwasser) - technische Überprägung des Landschaftsbildes durch die Trasse der geplanten Ortsumgehung 		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		
Zielkonzeption der Maßnahme		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 1 V
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung innerhalb des Baufeldes sowie von an die Trasse angrenzenden Beständen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme. - Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme. - Minimierung und Vermeidung von Eingriffen und mechanischen Einwirkungen im Wurzelbereich von Bäumen. 		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Sachgerechte Lagerung und Begrünung von Oberboden in Mieten. - Berücksichtigung geltender Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Boden und Grundwasser und Oberflächengewässer. Dazu zählen u.a. die fachgerechte Lagerung der Böden, die Berücksichtigung der Bodenfeuchte beim Bodenein- bzw. -ausbau bzw. beim Einsatz von Baufahrzeugen, die fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen, der Schutz vor Schadstoffeintrag in die Böden. - Es erfolgt die Berücksichtigung der Anforderungen an den Bodenschutz gem. DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639. - Durchführung einer Umweltbaubegleitung für alle Baumaßnahmen einschließlich Beteiligung bei der Baureifplanung, fachliche Qualifikation und Leistungsbild gemäß TVB-Landschaft – Sofortpaket (2016). 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		n.q.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
-		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

2 V Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 2 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz von Lebensstätten beim Roden und Freiräumen des Baufeldes		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die gesamte Baumaßnahme.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 H, <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1 (Gesamte Baumaßnahme)		
<ul style="list-style-type: none"> - Bauzeitliche Beeinträchtigung (Überbauung) von Habitatstrukturen der Zauneidechse - Beeinträchtigung von Gehölzflächen als mögliche Bruthabitate von Vögeln bzw. Tages- und Zwischenverstecken von Fledermäusen durch Versiegelung, Überbauung, bauzeitliche Inanspruchnahme - baubedingte Störungen von im Untersuchungsgebiet vorkommenden nachtaktiven Fledermausarten 		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen: Siehe Unterlage 19.1.2, Bestands- und Konfliktplan		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Verlusten und Störungen gefährdeter bzw. geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens. - Durch die Beschränkung der Gehölzfäll- und Rodungszeiten wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von gehölzwohnenden Vogelarten sowie Quartierstrukturen von gehölzwohnenden Fledermausarten weitgehend verhindert. - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigung der Arten- und Biotopausstattung der durch Rodung betroffenen Gehölzbestände. 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 2 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme:		
Allgemeiner Schutz von Lebensstätten (2.1 V)		
<ul style="list-style-type: none"> - Wo möglich werden die temporären Baufelder entlang der Trasse nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert und der Ausgangszustand wiederhergestellt. Die Bodenverdichtung wird mit geeigneten Maßnahmen beseitigt. Zusätzliche Lagerflächen sind nicht vorgesehen. 		
Schutz der Lebensstätten von gehölzgebundenen Vogel- und Fledermausarten (2.2 V)		
<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzfällungsarbeiten/ Gehölzschnittmaßnahmen/ Rodungsarbeiten und Mahd von Röhrichten und Staudenfluren erfolgen – jeweils vor Baubeginn – im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG) und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen, vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Verlängerung bei besonderen Witterungsverhältnissen und nach örtlichen Angaben im Rahmen der Umweltbaubegleitung. Abweichungen sind nur unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeiten von Vögeln (i. d. R. 01. März bis 31. August) möglich. 		
Schutz der Lebensstätten der Zauneidechse (2.3 V)		
<ul style="list-style-type: none"> - Schonende Fällung von Gehölzen sowie Mahd der Bodenvegetation in den Wintermonaten (1. Oktober bis 28./29. Februar). Kurzhalten der Vegetation durch (ggf. mehrmalige) Mahd bis zu Beginn der Bauarbeiten. - Entfernung aller als Versteck geeigneten Strukturen (Totholz, Steine) während der Aktivitätsphase der Tiere, jedoch noch vor Eiablage. Somit muss die Entfernung der Strukturen im April durchgeführt werden. - Die Maßnahmen zur Vergrämung dürfen nur außerhalb der Fortpflanzungszeit (Anfang Mai bis Anfang August) und Winterruhe (Anfang Oktober bis Anfang März) durchgeführt werden, und müssen mindestens drei Wochen vor Baubeginn erfolgen (siehe Laufer 2014, Hrsg. LUBW, S. 113). - Zur weiteren Minimierung möglicher Individuenverluste innerhalb des Baufeldes erfolgt ggf. ein Abfangen und Verbringen in bereits hergestellte Ersatzlebensräume (vgl. 9 CEF). - Begleitung der Maßnahmen durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		
-		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
-		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Vergrämungsmaßnahme erfolgt in Abstimmung mit bzw. unter Aufsicht der Umweltbaubegleitung		

3 V Bauzeitlicher Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchentumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 3 V
Bezeichnung der Maßnahme Bauzeitlicher Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme unterschiedliche Abschnitte (v.a. entlang von Gehölzbeständen) entlang der gesamten Baumaßnahme.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 B, 1 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1 (Gesamte Baumaßnahme)		
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen durch Versiegelung, Überbauung, Betriebsbedingte Wirkungen und bauzeitliche Inanspruchnahme. - Beeinträchtigungen der Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Beständen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme. 		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
-		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotop- und Gehölzstrukturen sowie Schutz vor Schäden durch Baufahrzeuge, Baustellenlager oder dergleichen. - Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens. 		
Ausführung der Maßnahme		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 3 V
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotop- und Gehölzstrukturen sowie Schutz vor Schäden durch Baufahrzeuge, Baustellenlager oder dergleichen. - Minimierung des Baufeldes im Bereich schützenswerter Gehölzbestände und Biotopflächen - Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes in den im Lageplan gekennzeichneten Abschnitten insbesondere von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern, Zufahrten und dergleichen. - Schutz angrenzender Biotop- und Gehölzflächen durch Errichtung von an die jeweilige Geländesituation angepassten Schutzeinrichtungen (z.B. Bauzäune) in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung vor Ort. - Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 189204 und RAS-LP 45 in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 530 lfm (Schutzeinrichtungen)
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
-		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

4 V Schutz von Oberflächengewässern und deren Ufer

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 4 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz von Oberflächengewässern und deren Ufer		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2		
Lage der Maßnahme Die Maßnahme betrifft die Abschnitte der Baumaßnahme in den Bereichen der Stillgewässer.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 B, 1 H, 1 W, <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1 (Gesamte Baumaßnahme)		
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen durch Versiegelung, Überbauung, Betriebsbedingte Wirkungen und bauzeitliche Inanspruchnahme - davon temporäre Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG geschützten Beständen: Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah - Beeinträchtigungen der Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Beständen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme - Bauzeitliche Beeinträchtigung (Überbauung) von Habitatstrukturen von geschützten Tierarten 		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
-		
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Erhalt der Stillgewässer und Ufer als Lebensraum für wassergebundene Tierarten. - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Uferbereich. - Vermeidung von Schädigungen bzw. Störungen geschützter Tierarten. - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Stillgewässer durch abfließendes Oberflächenwasser bzw. gelöste Stoffe oder Schwebstoffe während der Bauphase. 		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 4 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung von geeigneten Maßnahmen gegen Schadstoff- und Sedimenteintrag während der gesamten Bauzeit. Das anfallende Oberflächenwasser und die darin gelösten Stoffe werden nur über geeignete Absetz-/Reinigungsvorrichtungen in die jeweiligen Gewässer im Baufeld geleitet. - Im Umfeld der beiden Weiher bei Bau-Km 0+300 bzw. Bau-Km 0+900 erfolgt eine Beschränkung der Flächenanspruchnahme auf das ausgewiesene Baufeld. - Ablagerungen, Baustofflager usw. sind im direkten Umfeld der Gewässer ausgeschlossen. - Zum Schutz von Amphibienarten erfolgen notwendige Eingriffe in die Gewässer bzw. deren Uferbereiche außerhalb der Laichzeit von Amphibien. 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		n.q.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
-		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
-		

5 V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotop- und Gehölzflächen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 5 V
Bezeichnung der Maßnahme Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Biotop- und Gehölzflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2		
Lage der Maßnahme Über den gesamten Bauabschnitt in für die Zauneidechse als Lebensraum geeigneten Bereichen		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 B, 1 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1 - Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen durch bauzeitliche Inanspruchnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Siehe Unterlage 19.1.2, Bestands- und Konfliktplan		
Zielkonzeption der Maßnahme - Minimierung von Eingriffen durch Wiederherstellung von Biotopflächen (Flächen deren Beanspruchung einen Ausgleichsbedarf gem. BayKompV verursacht) nach bauzeitlicher Inanspruchnahme und möglichst weitgehende Schonung der Flächen während der Inanspruchnahme - Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung im Bereich des Baufeldes. - Durch Begrünung wird dem Aufkommen von Neophyten entgegengewirkt (§ 40 BNatSchG). - Eine dauerhafte Unterhaltung wie auch eine Sicherung der Flächen ist nicht vorgesehen. Die Flächen werden nach erfolgter Wiederbegrünung zur Wiederaufnahme der bisher prägenden Nutzung übergeben.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 5 V
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist grundsätzlich vorgesehen, den im Ausgangszustand vorhandenen Biotoptyp nach Ende der Inanspruchnahme wiederherzustellen. Durchgeführt wird dabei eine Herstellungspflege, welche die Rückentwicklung zum ursprünglichen Zustand initiiert. - Es erfolgt eine Wiederbegründung von Gehölzbeständen in den durch das Baufeld beanspruchten Bereichen um die beiden Weiher sowie eine Ansaat von bauzeitlich beanspruchten Bereichen mit höherwertigen Wiesenbeständen. - Bei der Wiederherstellung orientiert sich der Zielzustand funktional und standörtlich am Ausgangszustand. - Nach Beendigung der Inanspruchnahme detaillierte endgültige Festlegung des jeweils erforderlichen Vorgehens zur Wiederherstellung (z. B. Einsaat, Pflanzung oder spontane Entwicklung) durch die Umweltbaubegleitung. - Verwendung von Gehölzen des Vorkommensgebiets „3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ bzw. von Saatgutmischungen des Ursprungsgebiets „19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald“ (soweit lieferbar). 		
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme: 0,14 ha -		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Es erfolgt eine Herstellungspflege, welche die Rückentwicklung zum ursprünglichen Zustand initiiert.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Abschluss der Fertigstellungspflege ist eine einmalige Strukturkontrolle hinsichtlich des Erfolgs der Einsaat, Pflanzung oder spontanen Wiederbegründung ausreichend. Wiederholt wird diese nur bei Erfordernis einer Mängelbeseitigung z. B. wegen unvollständiger Begründung oder Auftretens unerwünschter Arten.		

6 V Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 6 V
Bezeichnung der Maßnahme Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2		
Lage der Maßnahme		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1 (Gesamte Baumaßnahme)		
- Einwanderung und Ansiedlung von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten während der Bauzeit		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
-		
Zielkonzeption der Maßnahme		
- Vermeidung von Störungen von im Untersuchungsgebiet vorkommenden nachtaktiven Fledermausarten		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
- Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten (Dunkelheit und Dämmerung)		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
-		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 6 V
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		

7 V Vermeidung der Ansiedlung von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten während der Bauzeit

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 7 V
Bezeichnung der Maßnahme Vermeidung der Ansiedlung von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten während der Bauzeit		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 4		
Lage der Maßnahme Über die gesamte Neubaustrecke		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1 - Einwanderung und Ansiedlung von naturschutzfachlich bedeutsamen Arten während der Bauzeit		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		
Zielkonzeption der Maßnahme - Vermeidung von Verlusten und Störungen gefährdeter bzw. geschützter Tierarten (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und deren potentiellen Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Auf den Bauflächen wird die Entstehung von lockeren Schüttungen, wasserführende Mulden etc. vermieden. Damit wird die Entstehung von Habitatstrukturen bspw. für naturschutzfachlich bedeutsamen bzw. gefährdeten Amphibien- und Reptilienarten vermieden.		
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchentumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 7 V
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>n.q.</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen -		

8 V CEF Schaffung von Ausweichhabitaten für die Zauneidechse

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 8 V CEF
Bezeichnung der Maßnahme Schaffung von Ausweichhabitaten für die Zauneidechse		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 2		
Lage der Maßnahme Auf dem Lärmschutzwall sowie in dessen südlicher Böschung ca. von Bau-Km 0+600 bis 0+750 sowie in den Böschungsbereichen südöstlich der B 470.		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1 - Bauzeitliche Beeinträchtigung (Überbauung) von Habitatstrukturen der Zauneidechse		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen - Der Lärmschutzwall wird vorab der Baumaßnahme aufgeschüttet und als Lebensraum für die Zauneidechse entwickelt. Derzeit werden die Flächen als Acker bzw. als Grünland landwirtschaftlich genutzt. - Auf den Straßenböschungen südöstlich der B470 finden sich derzeit Gras- und Krautfluren.		
Zielkonzeption der Maßnahme - Bereitstellung geeigneter Ausweichhabitats für die Zauneidechse - Vermeidung von Tötungen und Störungen der Zauneidechse		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 8 V CEF
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Auf der südexponierten Böschung des Lärmschutzwalls, der auf der Südseite der Ortsumfahrung entlangführt, sowie auf den Böschungsbereichen südöstlich der B470 werden vor Baubeginn folgende Maßnahmen für die Zauneidechse umgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> - Ausheben von Gruben (Größe ca. 2 m x 5 m) bis auf frostfreie Tiefe (ca. 80 cm); die Grube sollte so beschaffen sein, dass das Wasser abfließen kann: Neigung 10 – 20 %; wo dies nicht möglich ist: Erstellen eines Drainagegrabens. Auflockern des Grubenbodens. - Einbringen von Wurzelstöcken und grobem Totholz in die Mulde, ggf. auch Steine (Größe 20 – 40 cm). - Wurzelstöcke mit Sand auffüllen, teilweise auch zuschütten Zusätzlich erforderliche Maßnahmen im Bereich des Lärmschutzwalls: <ul style="list-style-type: none"> - Oberbodenandeckung und Ansaat gem. Maßnahme G 9.2 bzw. G 9.3 - Herstellung von durchwanderbaren Vernetzungsstrukturen zu den besiedelten Straßenböschungen, um den Tieren die Möglichkeit zu schaffen in die neu herzustellenden Flächen abzuwandern. - Die Umsetzung erfolgt vor den erforderlichen Vergrämuungsmaßnahmen (vgl. 2.3 V), mindestens ein Jahr vor Baubeginn. - Begleitung der Maßnahme durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung 		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 0,28 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach als staatlicher Vorhabensträger grundsätzlich zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
Die Maßnahmenfläche ist im Eigentum des staatl. Bauamts Amberg-Sulzbach. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Gehölze, die an den angelegten Habitatstrukturen der Zauneidechse aufwachsen, werden in einem Turnus von 5 Jahren entfernt. Ansonsten werden die Flächen im Rahmen der turnusmäßigen Unterhaltung durch den Betriebsdienst gepflegt. Dies entspricht der Pflege, wie sie auch bisher auf den durch das Vorhaben beanspruchten Straßenböschungen mit Zauneidechsenvorkommen erfolgt ist.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Die Kontrolle der Maßnahme erfolgt im Rahmen der Umweltbaubegleitung für das Vorhaben.		

9 G Neugestaltung der Straßenbegleitflächen

Maßnahmenblatt – <u>Komplex</u>		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmenkomplex-Nr. 9 G
Bezeichnung des Maßnahmenkomplexes Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Zugehörige Maßnahmen zum Maßnahmenkomplex 9.1 G Pflanzung von flächigen Gebüsch im Wechsel mit Anlage von Gras- und Krautfluren auf Normalstandort 9.2 G Anlage von Extensivwiese auf Normalstandort 9.3 G Anlage von Extensivwiese auf Magerstandort 9.4 G Begrünung von Mulden und Sickerbecken 9.5 Pflanzung von Einzelbäumen		
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2		
Lage des Maßnahmenkomplexes Straßenböschungen und Straßenebenenflächen entlang des gesamten Trassenabschnittes		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt 1B, 1L, 1 H <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1 (Gesamte Baumaßnahme)		
- Veränderung des Landschaftsbildes durch Verbreiterung der bestehenden Staatsstraße sowie Erhöhung des Straßendamms und Schaffung eines Geländeeinschnitts.		

Maßnahmenblatt – Komplex		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmenkomplex-Nr. 9 G
<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Beeinträchtigungen von Erholung und Naturgenuss, des Landschaftsbildes sowie des landschaftlichen Gefüges durch Gestaltung der Straßenböschungen und Straßennebenflächen nach landschaftsästhetischen als auch pflanzen- und tierökologischen Kriterien sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes. - Berücksichtigung von technischen Anforderungen wie Sichtfeldern, Sparten, etc. bei den Standorten von Bäumen und der Lage von Gehölzflächen. <p>Ziel-Biotop-/Nutzungstypen: Bei der Ausgestaltung der Gestaltungsmaßnahmen (Maßnahme 9 G) werden typische Landschaftselemente verwendet, um die Störung des Landschaftseindrucks durch die Bauwerke zu reduzieren. Allgemein werden Saatgutmischungen mit artenreichem Kräuteranteil verwendet, um Blühaspekte zu generieren. Insbesondere auf sonnenexponierten Böschungen werden angepasste, artenreiche Saatgutmischungen für vergleichsweise magere Standorte verwendet, um das Potenzial dieser Standort für besonders vielfältige Blühaspekte zu nutzen. Für eine Ansaat werden sofern verfügbar ausschließlich gebietseigene Saatgutmischungen aus dem Ursprungsgebiet „19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald“ verwendet. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen. Für Pflanzungen von Gehölzen werden des sofern verfügbar ausschließlich Gehölze aus Vorkommensgebiet „3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ verwendet. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Für besondere Standorte wie z. B. erosionsgefährdete Bereiche sind nach Bedarf Zumischungen möglich. Dabei werden ggf. „neutrale“, kurzlebige Zier- und Nutzpflanzen (steril oder ohne Etablierungschancen) zugemischt. Vor allem zur Verwendung als Schnellbegrünungskomponente können solche Arten (z. B. Hafer, Roggen, Kresse oder Roggentrespe) vorgesehen werden.</p>		
Fläche des Maßnahmenkomplexes		Größe: ca. 2,92 ha

9.1 G Pflanzung von flächigen Gebüsch im Wechsel mit Anlage von Gras- und Krautfluren

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9 G		
St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 9.1 G
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung von flächigen Gebüsch im Wechsel mit Anlage von Gras- und Krautfluren Zu Maßnahmenkomplex: 9 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2		
Lage der Maßnahme Straßenböschungen und Straßenebenenflächen entlang des gesamten Trassenabschnittes		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Straßenböschungen und Straßenebenenflächen entlang des gesamten Trassenabschnittes		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Andeckung von Oberboden und Pflanzung von standortheimischen Gehölzen (Strauchgruppen, Bäume 2. Ordnung) unter Berücksichtigung der Gestaltungsgrundsätze. - Geringe Oberbodenandeckung (ca. 5 bis 10 cm) sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Wiesen bzw. Krautfluren. - Verwendung von Gehölzen des Vorkommensgebiets „3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland“. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen.		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		0,40 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) -		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9 G		
St2120 OU Kirchentumbach	Vorhabenträger Bayern Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 9.1 G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählen das Ausmähen der Gehölzflächen, das Sichern gegen Verbiss, das Mähen der Gras- und Krautfluren. Bei der Pflege der Flächen werden die Pflegeziele/-grundsätze der Broschüre des Bayerisches Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Ökologische Aufwertung von Straßenbegleitflächen“ berücksichtigt. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Bestände. Die langfristige Pflege erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege" unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen In den ersten Jahren sind mehrfach jährliche Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

9.2 G Anlage von Gras- und Krautfluren auf Normalstandort

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 9.2 G
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Gras- und Krautfluren auf Normalstandort Zu Maßnahmenkomplex: <u>9 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen</u>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2		
Lage der Maßnahme Straßenböschungen und Straßenebenenflächen entlang des gesamten Trassenabschnittes		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Neu angelegte Straßenböschungen bzw. Straßenebenenflächen.		
Zielsetzung der Maßnahme Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Geringe Oberbodenandeckung (ca. 5 bis 10 cm) sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Wiesen bzw. Krautfluren. - Verwendung von Saatgutmischungen des Ursprungsgebietes „19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald“. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen. - Optional kann in erosionsgefährdeten Bereichen auch eine Selbstbegrünung der Flächen erfolgen. 		
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 1,53 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 9.2 G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählt das Mähen der Gras- und Krautfluren. Bei der Pflege der Flächen werden die Pflegeziele/-grundsätze der Broschüre des Bayerisches Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Ökologische Aufwertung von Straßenbegleitflächen“ berücksichtigt. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Flächen. Die langfristige Pflege erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege" unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen In den ersten Jahren sind jährlich mehrfache Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

9.3 G Anlage von Gras- und Krautfluren auf Magerstandort

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 9.3 G
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Gras- und Krautfluren auf Magerstandort Zu Maßnahmenkomplex: 9 G, Neugestaltung der <u>Straßenbegleitflächen</u>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2		
Lage der Maßnahme Straßenböschungen und Straßenebenenflächen entlang des gesamten Trassenabschnittes		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Neu angelegte Straßenböschungen bzw. Straßenebenenflächen.		
Zielsetzung der Maßnahme Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> - Keine oder nur sehr geringe Oberbodenandeckung (bis max. ca. 5 cm) sowie Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer und blütenreicher Wiesen bzw. Krautfluren. - Verwendung von Saatgutmischungen der Herkunftsregion bzw. des Ursprungsgebietes „19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald“. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen. - Alternativ kann in erosionsungefährdeten Bereichen auch eine Selbstbegrünung der Flächen erfolgen. - Ergänzend werden in geeigneten Randbereichen Sonderstrukturen für die Zauneidechse eingebracht (z. B. Sandlinsen, Steinhäufen, Wurzelstöcke, Asthäufen). 		
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 0,62 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 9.3 G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählt das Mähen der Gras- und Krautfluren. Bei der Pflege der Flächen werden die Pflegeziele/-grundsätze der Broschüre des Bayerisches Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Ökologische Aufwertung von Straßenbegleitflächen“ berücksichtigt. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Flächen. Die langfristige Pflege erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege" unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen In den ersten Jahren sind jährlich mehrfach Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

9.4 G Begrünung von Mulden und Sickerbecken

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 9.4 G
Bezeichnung der Maßnahme Begrünung von Mulden und Sickerbecken Zu Maßnahmenkomplex: 9 <u>G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen</u>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2		
Lage der Maßnahme Straßenbegleitende Mulden und Sickerbecken entlang des gesamten Trassenabschnittes		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Neu angelegte Mulden entlang der Straße		
Zielsetzung der Maßnahme Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> - Oberbodenandeckung in den straßenbegleitenden Mulden; Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender magerer Wiesen bzw. Krautfluren. - Verwendung von Saatgutmischungen der Herkunftsregion bzw. des Ursprungsgebietes „19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald“. Damit wird den Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten entsprochen. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen. 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 0,36 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV)		
Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV)		
-		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 9.4 G
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Hierzu zählt das Mähen der Gras- und Krautfluren. Bei der Pflege der Flächen werden die Pflegeziele/-grundsätze der Broschüre des Bayerisches Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Ökologische Aufwertung von Straßenbegleitflächen“ berücksichtigt. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Die langfristige Pflege erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege" unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen In den ersten Jahren sind jährlich mehrfache Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

9.5 G Pflanzung von Einzelbäumen

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 9.5 G
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung von Einzelbäumen Zu Maßnahmenkomplex: <u>9 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen</u>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2		
Lage der Maßnahme Straßenböschungen und Straßennebenflächen entlang des gesamten Trassenabschnittes		
Begründung der Maßnahme		
Ausgangszustand der Maßnahmenfläche Neu angelegte Straßenböschungen bzw. Straßennebenflächen.		
Zielsetzung der Maßnahme Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme - Andeckung von Oberboden (Schichtstärke 30 - 40 cm) und Pflanzung von Einzelbäumen (Hochstämme) unter Berücksichtigung der Gestaltungsgrundsätze. - Verwendung von gebietsheimischen Gehölzen aus dem Vorkommensgebiet „3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland“		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
Gesamtumfang der Maßnahme		23 St.
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) -		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Nach Herstellung der Maßnahmen sind die erforderlichen Arbeiten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Dazu zählen u.a. die Wässerung der Pflanzungen. Die Häufigkeit der Arbeiten richtet sich nach dem tatsächlichen Entwicklungsverlauf der Lebensräume. Die langfristige Pflege erfolgt entsprechend dem "Merkblatt für den Straßenbetriebsdienst, Teil: Grünpflege" unter Berücksichtigung der Regelungen des BNatSchG / BayNatSchG.		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme zu Komplex Nr.: 9 G, Neugestaltung der Straßenbegleitflächen		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 9.5 G
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen In den ersten Jahren sind jährlich mehrfache Kontrollen zur Überprüfung der Entwicklung vorzusehen. Nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist eine jährliche Kontrolle hinsichtlich der Zielerfüllung ausreichend.		

10 A Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland sowie Herstellung einer mesophilen Hecke

Maßnahmenblatt – Maßnahmenkomplex		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 10 A
Bezeichnung der Maßnahme Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland sowie Herstellung einer mesophilen Hecke		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: Unterlage 9.2		
Lage der Maßnahme FI-St. 588/3 Gemeinde Kirchenthumbach, Gemarkung Kirchenthumbach		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt 1 B, 1 Bo, 1 L <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang		
Bezugsraum 1 (Gesamte Neubaustrecke)		
<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen durch Versiegelung, Überbauung, Betriebsbedingte Wirkungen und bauzeitliche Inanspruchnahme (vgl. Teil 2 der Tabellarischen Gegenüberstellung, Summe aus Betroffenenheiten, die Kompensationsbedarf nach sich ziehen). - Beeinträchtigungen der Biotopausstattung in den an die Trasse angrenzenden Beständen im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme. - Neuversiegelung von bisher unversiegeltem Boden - technische Überprägung des Landschaftsbildes durch die geplante Ortsumgehung 		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
Bei der Maßnahmenfläche handelt es sich um mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (BNT G211). Die Fläche ist Teil eines Wiesenkomplexes mit umgebenden mesophilen Heckenstrukturen, der an einen renaturierten Steinbruch angrenzt. Laut Übersichtsbodenkarte (M 1:25:000) sind auf der Fläche der Bodentyp 104 (Fast ausschließlich Rendzina, Braunerde-Rendzina und Terra fusca-Rendzina, selten (flache) Braunerde über Terra fusca aus Schuttlehm über Schuttton bis Tonschutt (Carbonatgestein)) ausgebildet.		

Maßnahmenblatt – <u>Maßnahmenkomplex</u>		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 10 A
Zielkonzeption der Maßnahme Die Maßnahme dient als Ersatz für einige Konflikte im Rahmen der Eingriffsregelung. Die Zielkonzeption integriert Belange der Biotopausstattung und des Landschaftsbildes. Maßgebliches Ziel für diese Maßnahmenfläche ist die Herstellung eines wirkungsvollen, vielfältigen und landschaftstypischen Maßnahmenkomplexes, der die bereits hochwertige Biotopausstattung der angrenzenden Flächen aufgreift. Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung der vorhandenen Wiesen durch Artanreicherung und Extensivierung. Durch die Maßnahme wird der Biotop- und Nutzungstypen G214-GE6510 entwickelt. Außerdem wird in einem Teilbereich zwischen zwei bestehenden Heckenstrukturen eine mesophilen Hecke hergestellt, was dazu beiträgt die Fläche nach außen abzugrenzen.		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Für die Herstellung der Maßnahme werden verteilt über die Fläche streifenförmige Ansaatflächen (sog. Impfstreifen) angelegt. Die Ansaat erfolgt mit einer geeigneten Saatgutmischung, deren Artenspektrum den Kriterien des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ entspricht. Alternativ ist die Verwendung von Druschsaatgut bzw. Mahdgut von geeigneten Spenderflächen des Lebensraumtyps 6510 (ggf. angereichert mit Saatgut einzelner charakteristischer Arten) möglich. Die Herstellung der Hecke erfolgt durch Pflanzung. Folgende Arten können für die Pflanzungen verwendet werden: Schlehe (Prunus spinosa), Heckenrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna) sowie die in den benachbarten Hecken vorkommenden heimische Sträucher. Hinweis: Für alle Maßnahmen mit Ansaaten bzw. Gehölzpflanzungen gelten die Regelungen des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten. Es erfolgt die Verwendung von gebietseigenen Gehölzen aus dem Vorkommensgebiet 5.2 "Schwäbische und Fränkische Alb bzw. gebietseigenem Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“. Grundsätzlich ist die Verfügbarkeit vor Umsetzung der Maßnahme zu prüfen und das Artenspektrum ggf. anzupassen		
Zeitliche Zuordnung <input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten		
Gesamtumfang der Maßnahme		ca. 2,00 ha
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist das staatl. Bauamt Amberg-Sulzbach als staatlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenfläche ist im Eigentum des staatl. Bauamts Amberg-Sulzbach. Die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen ist damit gewährleistet.		

Maßnahmenblatt – Maßnahmenkomplex		
Projektbezeichnung St2120 OU Kirchenthumbach	Vorhabenträger Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	Maßnahmen-Nr. 10 A
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Pflege erfolgt entsprechend des Aufwuchses durch eine ein- bis zweischürige Mahd. Unerwünschter Aufwuchs von Ruderalarten wird durch Schröpfschnitte entfernt. Das Schnittgut wird abgefahren. Zweischürige Mahd: <ul style="list-style-type: none">- 1. Mahd in den ersten 1 - 5 Jahren ab 15. Mai (Schröpfschnitt), 2. Mahd im Herbst (ab September);- Nach 5 Jahren: 1. Mahd ab 1. Juli, 2. Mahd im Herbst (ab September);- Abfuhr des Schnittguts und fachgerechte Verwertung (z. B. Heugewinnung für Pferde oder Bullenmast) oder Entsorgung Nach ca. 10 Jahren Umstellung auf einschürige Mahd: <ul style="list-style-type: none">- Schnittzeitpunkt zum 1. Juli;- Abfuhr des Schnittguts und fachgerechte Verwertung (z. B. Heugewinnung für Pferde oder Bullenmast) oder Entsorgung. In Abstimmung mit der UNB kann die Pflege der Extensivwiesen alternativ per Beweidung erfolgen. Die Flächen werden nicht gedüngt. Die Wiese sollte als Rückzugsraum für die Fauna stets einen Brache-Anteil aufweisen. Entsprechend ist – nach erfolgter Etablierung der typischen Vegetation – eine Rotationsbrache auf insgesamt ca. einem Fünftel der Fläche einzurichten.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Maßnahmen unterliegen einer Herstellungskontrolle im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit Bauüberwachung.		